

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 14.12.1837 publ. 20.12.1837

48) Regierung = Bekanntmachung
vom 14. Dec. publ. den 20. Dec.
1837.

Bekanntmachung,

betreffend den Bundes-Beschluß vom 9. Nov.
1837., den Schutz der im Umfange des Bun-
desgebiets erscheinenden literarischen und artisti-
schen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfälti-
gung betreffend.

Nachdem in der diesjährigen 31. Sitzung
der Bundes-Versammlung unterm 9. v. M.
folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die im Deutschen Bunde vereinigten
Regierungen kommen überein, zu Gunsten
der im Umfange des Bundesgebiets er-
scheinenden literarischen und artistischen Er-
zeugnisse folgende Grundsätze in Anwen-
dung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art,
so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits ver-
öffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwil-
ligung des Urhebers oder desjenigen, welchem
derselbe seine Rechte an dem Original übertra-
gen hat, auf mechanischem Wege nicht verviel-
fältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete
Recht des Urhebers oder Dessen, der das Ei-
genthum des literarischen oder artistischen Wer-

Bekanntma-
chung des Bun-
desbeschlusses,
den Schutz der
im Umfange des
Bundesgebiets
erscheinenden
literarischen
und artistischen
Erzeugnisse ge-
gen unbefugte
Vervielfältigung
betr.

II.

III.

IV.

V.

kes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern, auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens, während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den letztverfloffenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Hestes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Heste kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung

diese verlängerte Schutzschrift nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in ähnlichen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst, auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter I. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vor-

II.

III.

IV.

V.

räthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwär-